

Jedes LVB-Mitglied ist rechtsschutzversichert! Die Rechtsschutzbestimmungen des LVB

Von Isabella Oser



In Wahrung der rechtlichen Interessen seiner Mitglieder erstreckt sich der LVB-Rechtsschutz auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen im Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft. Der LVB-Rechtsschutz übernimmt die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigengutachten und Verfahrenskosten.

Wichtige Voraussetzungen für Rechtsschutz-Leistungen

Das Mitglied hat sich mit seinem Anliegen unbedingt frühzeitig, d.h. insbesondere vor Kontaktaufnahme eines persönlich ausgewählten Rechtsbeistandes an die Beratung und Rechtshilfe des LVB zu wenden und den Sachverhalt aus seiner Sicht wahrheitsgemäss, vollständig und unter Vorlage aller zur Verfügung stehenden Dokumente zu belegen.

Nach Prüfung der Unterlagen bemüht sich die Beratung und Rechtshilfe LVB in Absprache mit dem Mitglied um eine Vergleichslösung. Je nach Ergebnis der Vergleichsverhandlungen entscheidet die Geschäftsleitung gemäss Rechtsschutzreglement, ob ein Fall übernommen wird. Grundlage für die LVB-Rechtsschutzleistungen bilden die separaten Rechtsschutzbestimmungen des LVB (www.lvb.ch > Kontakt > Beratung und Rechtshilfe).

Der LVB stellt dem Mitglied einen Rechtsanwalt seiner Wahl zur Verfügung und übernimmt dessen Honorar. Das Mitglied ist verpflichtet, den Weisungen des LVB und des beauftragten Anwalts nachzukommen und alles zu unterlassen, was einen Rechtserfolg schmälern oder verhindern könnte. Auf Antrag des Mitgliedes kann diesem aus gewichtigen Gründen ein anderer Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden.

Einschränkungen und Ausschluss von Rechtsschutz-Leistungen

Die LVB Rechtsschutzleistungen können aus folgenden Gründen gekürzt oder verweigert werden: Bei erwiesenen groben Verstössen gegen die LCH-Standesregeln, bei Vergehen und Verbrechen, bei falschen oder unvollständigen Angaben zum Vorfall, bei nichtigen Anlässen, bei falscher Deklaration des eigenen Mitgliederbeitrages, bei nicht bezahltem Mitgliederbeitrag.

Für Neumitglieder besteht eine Karenzfrist von 12 Monaten, bis sie Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung beanspruchen können. Der LVB behält sich vor, Beratungs- und Vertretungsleistungen angemessen zu kürzen. Ausgenommen davon ist, wer innert 6 Monaten nach Stellenantritt in Baselland dem LVB beiträgt. Der LVB bemüht sich um subsidiäre Leistungen aus dem LCH-Rechtsschutz gemäss dessen Reglementen.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich vertrauensvoll an:

Isabella Oser
isabella.oser@lvb.ch
Tel. 061 763 00 02